

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schotter Teufel GmbH & Co. KG für Bauleistungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die folgenden Bedingungen betreffen Tief- und Straßenbauarbeiten, den Bau von Außenanlagen, Abbrucharbeiten und Asphaltarbeiten (nachfolgend «Bauleistungen» genannt) der Schotter Teufel GmbH & Co. KG ("wir") an unsere Auftraggeber (nachfolgend "Auftraggeber") einschließlich Beratungen und Nebenleistungen.
- 1.2. Die Bedingungen gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers widersprechen wir ausdrücklich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden daher nur und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Bauleistung ihm gegenüber erbringen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Unsere Angebote auf Durchführung von Bauarbeiten verstehen sich alle gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) und Teil C (VOB/C) in der jeweils neuesten Fassung. Es gilt mit dem Auftraggeber als vereinbart, dass sich dieser in eigener Verantwortung über die Bestimmungen der VOB informiert und den jeweiligen Textteil besorgt.
Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Grundlage.
- 1.4. Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung:
 - a) Bauvertrag sowie dazugehörige Leistungsverzeichnisse/-beschreibungen
 - b) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c) VOB/B und VOB/CBei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorige ergänzt oder konkretisiert.
- 1.5. Sofern der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den Haftungsbestimmungen in dieser Vereinbarung.

2. Angebot / Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung. Die Annahme von Anfragen erfolgt unter dem Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit; bei Handelsgeschäften steht die Annahme unter dem Vorbehalt, dass wir aus den von uns abgeschlossenen Bezugsverträgen selbst beliefert werden.
- 2.2. Verträge aufgrund von Bestellungen gelten als zustande gekommen durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, wobei auch eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Als Bestätigung gilt zudem die Erteilung der Rechnung. Die Bestellung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Angebot zum Abschluss eines Werkvertrags. Wir sind berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, die Rechnung auf Papier über den Postversand oder in einem elektronischen Format an den Auftraggeber zu übersenden. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Rechnungsstellung zu, verzichtet demnach auf eine postalische Zusendung der Rechnungen und wird ggf. eine gesonderte Mail-Adresse für die Übersendung der Rechnung bereitstellen.

3. Lieferung von Beton und anderen Baustoffen

- 3.1. Die Beschreibung der Baustoffe – bspw. in Warenbeschreibungen oder der Verweis auf Normen – ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Die Beschreibung bietet lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden.
- 3.2. Der von uns angebotene Beton wird aus genormten Zuschlagstoffen (E II oder E I) und Normzementen hergestellt. Für die Eigenschaften des Betons ist die Norm DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 maßgebend.
- 3.3. Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Beton auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30 Grad Celsius oder 25 Grad Celsius) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit oder nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferzeit zu verschieben. Entsprechendes gilt bei Frostperioden (weniger als 5 Grad Celsius), wodurch die Produktion des Betons erheblich erschwert wird. Dies gilt auch, wenn wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.
- 3.4. Sofern die Beschaffung von Ausgangsstoffen, die zur Herstellung des Betons erforderlich sind, infolge von Umständen, die nicht von uns verschuldet sind, zumindest vorübergehend teilweise oder vollständig unmöglich werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein sollte (bspw. aufgrund von kiesabbauverhindernden Temperaturen), sind wir solange und insoweit von unserer Lieferpflicht frei. In diesem Fall stellt die Nichtlieferung keine von uns zu vertretende Pflichtverletzung dar.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Für den Fall einer Auftragserteilung wird in beiderseitigem Einvernehmen ein Terminplan erstellt. Aus organisatorischen Gründen sind Arbeitseinsätze unter Maßgabe behördlicher Meldefristen, jedoch mindestens 1 Woche vor Arbeitsbeginn abzustimmen. Alle notwendigen Unterlagen für die korrekte Ausführung der Arbeiten, wie z. B. Bau- und Leitungspläne oder behördliche Dokumente (z.B. Bauabbruchgenehmigungen) sind vor Baubeginn entsprechend VOB/B § 3 unentgeltlich vom AG zu übergeben.

- 4.2. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Leistungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen gewachsen sind. Er hat uns zu diesem Zweck unaufgefordert Angaben über unterirdische Kanalschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume zu machen, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen könnten. Nicht vorhersehbare oder auch nur ungewisse Eigenschaften der Bausubstanz, insbesondere Altlasten, gehören zum Risikobereich des Auftraggebers.
- 4.3. Vor Baubeginn sind folgende Bedingungen bauseits zu erfüllen:
 - 4.3.1. Ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück
 - 4.3.2. Baufreiheit auf dem gesamten Grundstück (Mechanische Trennung aller Versorgungsleitungen, z.B. Wasser, Gas, Strom, Telefon, etc.. Erfolgen diese Leistungen ausnahmsweise durch uns, so sind wir berechtigt, Ersatz der angefallenen Kosten zu verlangen.)
 - 4.3.3. Sichtbare Grenzpunkte des Baugrundstückes
 - 4.3.4. Ausreichende Lager- und Stellmöglichkeiten für Container etc., sowie Bereitstellung von Anschlüssen für Bauwasser und Strom.
 - 4.3.5. Notwendige Gehwege zu den Zu- und Abfahrten für LKW, Containerfahrzeuge und Baumaschinen (z.B. Bagger)
 - 4.3.6. Befestigter Untergrund für die Zufahrt zum Bauvorhaben bei jeder Witterung.
 - 4.3.7. Beräumung des Objekts von innen, soweit nicht anders vereinbart.
 - 4.3.8. Sollte der Auftrag ohne die Nutzung fremder Grundstücke, die nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze darstellen, nicht auszuführen sein, so hat der Auftraggeber die Zustimmung des Eigentümers (Dritter) zu besorgen und uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines Grundstückes ergeben können, freizustellen.
- 4.4. Für Schäden an Gehwegüberfahrten oder sonstigen Flächenbefestigungen übernehmen wir keine Haftung.
- 4.5. Vor Beginn der Arbeiten ist die Kampfmittelfreiheit unterhalb Geländeoberkante (Abbruch, Aushubarbeiten, Abschieben von Oberboden etc.) durch den AG schriftlich nachzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über alle Medienleitungen, Kanalrohre, Wasserleitung etc. auf seinem Grundstück zu erkundigen und dies uns rechtzeitig mitzuteilen. Falls erforderlich, ist uns ein Plan über die genauen Leitungswege zu übergeben.
- 4.6. Erforderliche Straßenreinigung auf öffentlichen Grund, z.B. auf Grund von Schlechtwetter o.ä., geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.7. Notwendige Voruntersuchungen, Analysen bzw. Deklarationsanalysen sind nicht Bestandteil des Angebotes. Das Aufsuchen, Freilegen, Trennen, Abfangen und Sichern von evtl. vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist keine Nebenleistung und somit nicht einkalkuliert.
- 4.8. Das Aushubmaterial muss unbelastet sein und darf keinen besonderen Auflagen nach den Umweltschutzbestimmungen unterliegen. Die Nachweispflicht liegt beim Auftraggeber. Dieser hat uns auf Nachfrage eine Analytik bzw. ein Schadstoffkataster der zu entsorgenden Bestandteile des Aushubmaterials oder des Abbruchobjektes auf umweltgefährdende oder belastete Stoffe zu überreichen. Beim Baugrubenaushub sind, sofern nicht anders vereinbart, keine Arbeiten zum Aushub von Einzel- und Streifenfundamenten, Aufzugsunterfahrten, Leitungsgräben o.ä. berücksichtigt. Bei der Baugrubenverfüllung gehen wir, wenn nicht anders vereinbart, von geböschten Baugruben aus.
- 4.9. Nicht im Angebot enthalten sind:
 - 4.9.1. Die Übernahme des Bodenrisikos
 - 4.9.2. Prüfungen der Bodenbelastbarkeit der Aushubsohle
 - 4.9.3. Verdichtungsprüfungen durch Lastplattendruckversuche
 - 4.9.4. Maßnahmen zur Bodenverbesserung

- 4.9.5. Verpressen von geologischen Sperrschichten
 - 4.9.6. Entsorgung von teilweise belastetem, aber verwertbarem Material und/oder Sondermüll (Farben, Lacke, Batterien, Öl-/Benzin- verunreinigtes Erdreich, Verunreinigungen mit Chemikalien etc.).
 - 4.9.7. Die in den Ziffer 4.9.1. – 4.9.6. genannten Leistungen bedürfen der Vereinbarung eines Nachtrags, wobei sich die Ausführungszeit um den für die Ausführung der zusätzlichen Leistungen erforderlichen Zeitraum verlängert.
- 4.10. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir dazu berechtigt, die Aufnahme der Arbeiten zu verweigern, bis der Auftraggeber die in den Ziffern 4.1. – 4.9 genannten Voraussetzungen geschaffen hat. Für diesen Fall sind wir berechtigt, für jeden Arbeitstag der auf diese Weise eintretenden Verzögerung vom Auftraggeber ein Bereitstellungsentgelt für die Bereithaltung von Arbeitskräften und Gerät zu verlangen. Die Höhe des Bereitstellungsentgelts beträgt je Arbeitstag 5 % der Nettoauftragssumme zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Bereitstellungsentgelt reduziert sich, sofern der Kunde nachweist, dass der durch die Bereithaltung entstehenden Schaden geringer ist. Wir sind außerdem nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anstelle der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

5. Eigentumsübergang und Verwertung

- 5.1. Das gesamte abzubrechende Objekt geht mit der Trennung der einzelnen Bestandteile vom Grundstück in unser Eigentum über. Der Auftraggeber sichert zu, dass er entsprechend Verfügungsbefugt ist.
- 5.2. Der Preisbildung liegt die Verwertung einzelner Teile des Objekts oder die Verwertung des gesamten Objekts zugrunde. Werden daher nach Angebotsabgabe verwertbare Teile aus dem Objekt entfernt, sind wir bei zustande kommen des Vertrages berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen und im Fall einer Nichteinigung über die Höhe der Entschädigung vom Auftrag zurückzutreten. Bis dahin angefallene Kosten hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

6. Termine, Ausführungsfristen und höhere Gewalt

- 6.1. Zum Zwecke der Einhaltung der vereinbarten Zwischen- und Endtermine müssen wir das erforderliche Personal und die notwendigen Geräte auf der Baustelle vorhalten.
- 6.2. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben voraus. Können wir durch Umstände, welche der Auftraggeber zu verantworten hat, nicht mit der Arbeit beginnen, so verschieben sich die vereinbarten Fristen entsprechend der Verzögerung nach hinten und werden die anfallenden Stunden berechnet.
- 6.3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Ausführung der Leistung, soweit diese durch das Corona-Virus bzw. dessen Aus- bzw. Nachwirkungen oder durch Ereignisse höherer Gewalt, d.h. unverschuldete Leistungshindernisse mit einer nicht nur vorübergehenden Dauer von mehr als 14 Kalendertagen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und unverschuldete Ereignisse (z.B. Pandemien, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben.
- 6.4. Sofern solche Ereignisse uns die Ausführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender

Dauer verlängern sich die Zwischen- und Endtermine (Fristen) oder verschieben sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge einer auf den vorstehenden Ereignissen basierenden Verzögerung um mehr als sechs Wochen die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber uns vom Vertrag zurücktreten. Weitere Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen ihm nicht zu.

- 6.5. Die in den vorstehenden Absätzen 3 und 4 festgelegten Rechte gelten nicht, wenn wir den Auftraggeber nicht rechtzeitig über ein solches Ereignis informiert haben bzw. das Beschaffungs- oder Herstellungsrisiko übernommen haben.
- 6.6. Werkzeuge, an denen aus witterungsbedingten Gründen der Fortgang der Arbeiten unterbrochen oder behindert wird, berechtigen zu jeder Jahreszeit zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.
- 6.7. Sofern die vorgesehenen Termine aus Gründen nicht eingehalten werden können, die wir zu vertreten haben, hat der Auftraggeber uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosen Fristablauf kann der Auftraggeber für diejenigen Leistungen vom Vertrag zurücktreten, die wir bis zum Ablauf der Frist nicht erbracht haben. Der dem Auftraggeber anstelle des Rücktritts zustehende Schadenersatzanspruch ist auf 5% des Wertes der nicht erbrachten Leistungen begrenzt, es sei denn, wir, unser gesetzlicher Vertreter oder unser Erfüllungsgehilfe hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- 6.8. Sofern nicht anders vereinbart, sind bei einer Anlieferung von Baumaterial die Transportkosten auf den nach Kilometern kürzesten Transportweg für das jeweilige Verkehrsmittel berechnet. Sollte es auf Wunsch des Auftraggebers oder durch Sperrungen von Verkehrswegen – gleich aus welchem Grund – nicht möglich sein, diese Route zu nutzen, sind wir berechtigt, den zusätzlichen Aufwand für den Transport, insbesondere die längere Anlieferzeit, zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 6.9. Bei unseren Lieferungen an die Zielbaustelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, für Lastwagen mit einem Gewicht von 40 t unbehindert befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Der Fahrer ist berechtigt, die Anlieferung abubrechen, wenn aus seiner Sicht keine unbehinderte Anfahrt möglich ist. Ist eine unbehinderte Anfahrt nicht möglich, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden, auch soweit sie durch eine fehlerhafte Einweisung durch Beauftragte des Auftraggebers verursacht sind, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinn des § 14 BGB, haftet er in diesem Fall unabhängig von einem Verschulden. Als Schaden gelten insbesondere die Kosten für die Entsorgung des Betons.
- 6.10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mögliche für die Anfahrt erforderlichen Ausnahme- oder Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Für die Beseitigung aller durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen ist der Auftraggeber verantwortlich.
- 6.11. Das Entleeren der Fahrzeuge muss unverzüglich, zügig (1 m³/5 min) ohne Gefahr für das anliefernde Fahrzeug erfolgen.
- 6.12. Unterschreibt eine Person den Lieferschein / das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB. Wir können zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers dokumentiert.

7. Abnahme

- 7.1. Nach angezeigter Fertigstellung – auch vor Ablauf einer etwaigen vereinbarten Ausführungsfrist – hat der Auftraggeber die Leistung binnen fünf Werktagen abzunehmen. Die Abnahmeerklärung unterliegt keiner bestimmten Form und kann auch stillschweigend bzw. konkludent erklärt werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Arbeiten bzw. das Grundstück, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, ganz oder teilweise anderweitig in Gebrauch genommen oder mit Nachfolgearbeiten begonnen wird.
- 7.2. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so tritt die Rechtsfolge von Absatz 1 nur ein, wenn wir den Auftraggeber zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme schriftlich auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme hinweisen.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Unsere Mängelhaftung richtet sich gegenüber Unternehmern nach den Vorschriften der VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber erkennbare, offensichtliche Mängel innerhalb eines Monats nach Abnahme schriftlich anzeigen muss. Die Haftung für nicht erkennbare Mängel, Fehler und Schäden im Rahmen von Arbeiten am Grundstück ist ausgeschlossen, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn angezeigt werden (Abnahme). Bei Handelsgeschäften gilt darüber hinaus § 377 HGB.
Liegen dem Vertrag Sanierungsarbeiten zu Grunde, die nicht bloße Ausbesserungen oder Instandhaltungsarbeiten umfassen, so bleibt die gesetzliche Gewährleistungszeit von 5 Jahren unberührt.
- 8.2. Für Verbraucher richtet sich die Mängelhaftung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3. Ist unsere Leistung vor, bei oder nach Abnahme mangelhaft, kann der Auftraggeber innerhalb der unter Absatz 1 genannten Frist wahlweise
 - a) von uns die Beseitigung des Mangels verlangen;
 - b) von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn wir diesen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen;
 - c) von uns einen Vorschuss für die erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung des Mangels verlangen, wenn wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen;
 - d) vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Minderungen der Vergütung verlangen, wenn wir den Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigen (Fehlschlagen der Nacherfüllung).
- 8.4. Die weiteren gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 8.5. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 8.6. Rügt der Auftraggeber einen Mangel des gelieferten Betons, hat er den Beton unangetastet zu lassen und uns die Möglichkeit der Nachprüfung einzuräumen.
- 8.7. Ist der Abbruch, nicht die Sanierung eines Gebäudes Vertragsgegenstand, verbleibt also keine bzw. keine nennenswerte Bausubstanz nach unserem Tätigwerden und den weiteren Abbrucharbeiten, so sind in diesem Fall Sachmängelgewährleistungsansprüche mangels eines tauglichen Gewährleistungsobjekts – es ist keine Bausubstanz mehr vorhanden – ausgeschlossen. Dies gilt auch hinsichtlich der abgebrochenen Bausubstanz, sofern diese zu unseren Recyclingplätzen oder vorgeschriebenen Lagerplätzen/Deponien zur Entsorgung oder Wiederverwertung

verbracht wurde, was wir dem Auftraggeber auf Nachfrage durch einen ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweis belegen werden.

- 8.8. Ist lediglich der teilweise Abbruch bzw. die Sanierung des Gebäudes Vertragsgegenstand, verbleiben also nach unserem Tätigwerden und den weiteren Abbrucharbeiten zumindest Gebäudeteile, so gilt unsere Sachmängelgewährleistung fort. Dies gilt nicht hinsichtlich der abgebrochenen Bausubstanz, sofern diese zu unseren Recyclingplätzen oder vorgeschriebenen Lagerplätzen/Deponien zur Entsorgung oder Wiederverwertung verbracht wurde, was wir dem Auftraggeber auf Nachfrage durch einen ordnungsgemäßen Entsorgungsnachweis belegen werden.

9. Haftung

- 9.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.
- 9.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - 9.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - 9.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall haften wir auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens; bei Unternehmern im Sinne des § 14 BGB ist der Schadensersatzanspruch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf die Höhe unserer Produkthaftpflichtversicherung (mind. 2,5 Mio. € je Schadensfall). Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- 9.3. Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen genannt ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.
- 9.4. Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Zahlungs- und Preisbedingungen

- 10.1. Wir sind, soweit nicht anders vereinbart, dazu berechtigt, in Abhängigkeit des Leistungsstands Abschlagsrechnungen der erbrachten und prüfbar nachgewiesenen Leistung zu stellen. Der Abschlagsrechnung ist eine prüfbare Aufstellung der ausgeführten Leistungen beizufügen. Abschlagzahlungen sind binnen 4 Wochen nach Zugang der Aufstellung zu bezahlen. Die Rechte des Auftraggebers aus § 632a BGB, sowie § 16 VOB/B bleiben unberührt.
- 10.2. Die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von uns vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
- 10.3. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, gelten die Preise der am Tag der Lieferung geltenden Preisliste ab Werk zuzüglich der Mehrwertsteuer. Abgerechnet werden die auf dem Lieferschein ausgewiesenen Mengen, es sei denn, der Auftraggeber weist eine davon abweichende Liefermenge nach.

- 10.4. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, werden Zuschläge für Lieferungen von Kleinmengen (Mengen, die die Ladekapazität der Transportfahrzeuge nicht voll ausschöpft), für nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, für nicht sofortige Entladung bei Ankunft an der Anlieferstelle sowie für Lieferungen außerhalb unserer normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet; eventuell erforderlich werdendes Kühlen des Betons wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 10.5. Sofern keine andere Regelung getroffen ist, soll der für den Beton zu bezahlende Betrag wertbeständig sein (Wertsicherungsklausel).
 - 10.5.1. Erhöht oder vermindert sich der von dem statistischem Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Frischbeton (Transportbeton) (GP09-2363) auf der Basis 2015 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsschlusses veröffentlichten Erzeugerpreisindex um mindestens 7 %, so erhöht oder vermindert sich der Vertragspreis um den Prozentsatz des Preisindex, der für den Zeitpunkt des Lieferabrufs Gültigkeit hat, vorausgesetzt zwischen Vertragsschluss und dem Zeitpunkt der Leistung liegt ein Zeitraum von mindestens einem Monat.
 - 10.5.2. Vorstehendes gilt unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen über die Erhöhung des Vertragspreises mit Wirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt.
 - 10.5.3. Eine weitere Anpassung gemäß der Wertsicherungsklausel findet jeweils statt, wenn sich seit der letzten Anpassung des Vertragspreises die Indexzahl erneut um 7 % verändert hat, gemessen an dem Monat, dessen Vergleich mit früheren Monaten die letzte Anpassung ausgelöst hat.
- 10.6. Unsere Rechnungen sind sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.7. Ein möglicher Skonto wird nicht auf den ggf. vereinbarten Frachtpreis oder den im Franko-Preis enthaltenen Frachtanteil gewährt.
- 10.8. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der fällige Betrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 10.9. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, gilt Vorstehendes sinngemäß auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Ist der Auftraggeber Kaufmann i. S. des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit; er ist auch nicht berechtigt, Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.
- 10.10. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
- 10.11. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht pünktlich nach oder werden uns Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu beeinträchtigen, so werden alle Forderungen uns gegenüber sofort fällig und zahlbar. Im Falle des vollständigen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Auftraggebers können wir die Fortführung und Beendigung unserer Leistungen von Vorauszahlungen abhängig machen. Alternativ

können wir auch eine geeignete Sicherheit fordern; insbesondere die Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Auftraggebers. Leistet der Auftraggeber auf Aufforderung keine Vorauszahlung oder räumt die verlangte Sicherheit nicht ein, sind wir nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anstelle der Erfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

11. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie den Fremdüberwachern und der Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

12. Compliance / Anti-Bestechung

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, grundsätzlich und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags, keine strafbaren Handlungen zu begehen. Dies umfasst insbesondere die Pflicht keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstraftaten, rechtswidrigem Verhalten gegen den Wettbewerb, oder Bestechlichkeit von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder Dritten führen können.
- 12.2. Sollte der Auftraggeber gegen die vorstehende Regelung verstoßen, sind wir berechtigt, sämtliche Vertragsbeziehungen mit ihm fristlos zu kündigen oder von diesen zurückzutreten.

13. Sanktionen

- 13.1. Der Auftraggeber sichert zu, dass gegen ihn zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses keine Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos verhängt sind und er auch nicht auf einer Liste von Personen geführt wird, mit denen der Geschäftsverkehr nur eingeschränkt möglich oder verboten ist oder er durch eine solche Person kontrolliert oder seine Geschäftsanteile von einer solchen Person gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen und Listen, die herausgegeben werden von dem United Nations Security Council, der Regierung Vereinigten Staaten von Amerika (USA), der Europäischen Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedsstaaten oder anderen zuständigen staatlichen Behörden.
- 13.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die mit diesem Vertrag von uns eingekauften Produkte an Dritte weiterverkaufen, gegen die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt wurden.
- 13.3. Werden nach Vertragsschluss Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder den Vereinigten Staaten Amerikas gegen den Auftraggeber verhängt, sind wir berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten oder – sofern bereits Lieferungen erfolgt sind – den Vertrag fristlos zu kündigen.

14. Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Wir nehmen nicht an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren nach dem VSBG teil.

15. Hinweise zum Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass durch uns personenbezogene Daten entsprechend den Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, verarbeitet werden. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den Rechten der betroffenen Person können unter abgerufen werden unter: <https://www.schotter-teufel.de/datenschutzerklaerung/>

16. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 16.1. Wenn der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz unserer Verwaltung. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß unseren AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben.
- 16.2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens, für die Zahlung ist unser Verwaltungssitz der Erfüllungsort.
- 16.3. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.
- 16.4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Stand 01.01.2023